

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Donnerstag, 9. April 2020

60. Jahrgang

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

**Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans  
Region Landshut ..... S. 35**

### Bezirksverwaltung

**Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für  
das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 36**

**Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks  
Niederbayern für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 37**

### Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlacht-  
abfallbeseitigung Plattling für das Wirtschafts-  
jahr 2020 ..... S. 38**

## Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

24-8326.13-1-2-11

### Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Januar 2020 die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut mit Auflagen für verbindlich erklärt. Am 30. Januar 2020 ist der Planungsverband den Auflagen beigetreten.

Gegenstand der Elften Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B II „Siedlungswesen“.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>; [Aufgabenbereiche > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 19. März 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

und Ausgaben mit 11.628.791 EUR  
ab.

### Bekanntmachung

#### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2020

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2020 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 124.775.000 EUR  
in den Aufwendungen auf 124.775.000 EUR

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.191.062 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2020 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 39.855.075 EUR  
in den Aufwendungen auf 40.061.206 EUR

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.309.600 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2020 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 29.160.102 EUR  
in den Aufwendungen auf 29.160.102 EUR

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.165.550 EUR

(5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2020 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 6.998.815 EUR  
in den Aufwendungen auf 7.069.815 EUR

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 87.000 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2020 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan  
in den Erträgen auf 472.469 EUR  
in den Aufwendungen auf 375.925 EUR

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 135.000 EUR

### I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2019 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 23. März 2020  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

### II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

#### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 498.628.452 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

### § 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 5.200.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 BayFAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

endgültig 310.982.360 EUR

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2020 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2020 festgesetzt.

### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, 23. März 2020  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

### III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

#### Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	719.150 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	349.500 €
---	-----------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 119.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, 23. März 2020  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**I.****§ 5**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**§ 1****II.**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	14.007.000 €
und in den Aufwendungen mit	15.407.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	3.623.000 €

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Plattling, 6. März 2020  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender